

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 386.750.825,90 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

Den Inhabern von Partizipationsscheinen wird eine Dividende von 8% auf das Nominale ausbezahlt.

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,65 ausgeschüttet. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern

- a) des Vorstands und
- b) des Aufsichtsrats

der Erste Group Bank AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2009 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 350.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird mit EUR 500,- pro Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.“

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Dkfm. Elisabeth Gürtler, Mag. Dr. Wilhelm Rasinger und Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 endet die Funktionsperiode von Dkfm. Elisabeth Gürtler, Mag. Dr. Wilhelm Rasinger und Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Punkt 15.1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus 12 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. In der kommenden Hauptversammlung sind nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um die aktuelle Zahl von 12 gewählten Mitgliedern wiederzuerreichen.

Bei oben ausgeführtem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurden die Ergebnisse eines Vorwahlverfahrens für einen Vertreter der Privataktionäre im Aufsichtsrat unter der Aufsicht von Notar Dr. Christoph Bieber berücksichtigt. Mag. Dr. Wilhelm Rasinger wird im Hinblick auf die Ergebnisse des Vorwahlverfahrens als Vertreter der Privataktionäre im Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 3. Mai 2010 zugehen und spätestens am 5. Mai 2010 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf „Informationen über die Rechte der Aktionäre und Inhaber von Partizipationsscheinen“ verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.“

HINWEIS

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 19. Mai 2006 in dem bisher nicht ausgenützten Ausmaß

sowie

Ermächtigung des Vorstands, bis 12. Mai 2015 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats – allenfalls in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 200.000.000 unter Ausgabe von bis zu 100.000.000 Stück Aktien wie folgt zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen und – soweit vorgesehen – der Ausschluss des Bezugsrechts vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden:

- a) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre; sofern jedoch die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre;
- b) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in Punkt 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 5. gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen geändert.“

BEGRÜNDUNG

Die Erste Group Bank AG will sich die Möglichkeit schaffen, allfällige zukünftige Kapitalanforderungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen teilweise oder zur Gänze im Wege von Kapitalerhöhungen erfüllen zu können. Darüber hinaus soll weiteres Wachstum gewährleistet werden, wozu der Erwerb anderer Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erforderlich sein könnte. Für beide Zwecke wird die Ausstattung der Gesellschaft mit zusätzlichem Eigenkapital erforderlich sein.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2006 wurde ein sogenanntes Genehmigtes Kapital beschlossen, indem der Vorstand ermächtigt wurde binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung, sohin bis 05. Juli 2011, das Grundkapital – auch in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 180.000.000,-- zu erhöhen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand im Jahr 2006 Gebrauch gemacht, indem er die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 12.574.472,-- beschlossen hat sowie im vierten Quartal 2009, in dem der Vorstand die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 120.000.000,-- beschlossen hat, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Infolgedessen ist einerseits das ursprünglich genehmigte Volumen von EUR 180 Mio zu mehr als zwei Drittel ausgenützt worden; andererseits endet die oben genannte Ermächtigung des Vorstands mit 5. Juli 2011.

Um dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll ein neues Genehmigtes Kapital im oben genannten Volumen und mit einer neuen Laufzeit von fünf Jahren beschlossen werden. Das bisherige Genehmigte Kapital ist im nicht ausgenützten Ausmaß aufzuheben.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Begebung von Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird verwiesen.

Im Hinblick auf die angeführte Beschlussfassung ist eine Änderung der Satzung in Punkt 5. erforderlich. Die Satzung wird unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen beigelegt.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Ermächtigung des Vorstands, bis 12. Mai 2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen - wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen - mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.

Diese Ermächtigung wird in Punkt 8.4 der Satzung gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Formulierung aufgenommen.“

BEGRÜNDUNG

Nach bisheriger Rechtslage musste Partizipationskapital stets zur Gänze eingezogen werden. Um dem Instrument mehr Flexibilität zu verleihen, wurde mit BGBl I Nr 152/2009 die Möglichkeit geschaffen, Partizipationskapital in Tranchen und unter Anwendung des Gleichbehandlungsprinzips auch in Teilen einzuziehen. Diese Maßnahme soll insbesondere eine rasche Rückführung des vom Bund im Rahmen des FinStaG gezeichneten Partizipationskapitals unterstützen.

Durch eine Erweiterung des § 102a Abs. 2 BWG im Zuge dieser BWG Novelle kann nun, analog der Regelung zum genehmigten Kapital gemäß § 169 AktG, der Vorstand von der Hauptversammlung für höchstens fünf Jahre zur Einziehung von Partizipationskapital ermächtigt werden.

Um dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität in der Kapitalsteuerung zu verschaffen, soll diese Ermächtigung eingeräumt werden.

Die Ermächtigung ist in die Satzung aufzunehmen. Dies erfolgt unter beiliegender Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Formulierung in einem neuen Punkt 8.4 der Satzung.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Satzung wird geändert in den Punkten 4. „Grundkapital und Aktien“, 9. „Stimmrecht“, 16. „Aufgaben des Aufsichtsrats“, 19. „Hauptversammlung“, 23. „Jahresabschluss und Gewinnverwendung“ sowie 26. „Sprachregelung“ gemäß beiliegenden Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.“

BEGRÜNDUNG

Mit 1. August 2009 ist das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 in Kraft getreten, welches zu vielen Änderungen im Recht der Aktiengesellschaft geführt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen auseinandergesetzt und obigen Beschlussvorschlag erstattet.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 und an das Unternehmensgesetzbuch, aber auch zur Herbeiführung von Änderungen, die nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats notwendig oder nützlich sind.

Die Satzung wird unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen beigelegt.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Beschlussfassung über die verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 8 Abs 1 SpaltG auf Basis des beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingereichten Spaltungs- und Übernahmungsvertrages vom 16. März 2010 unter Zugrundelegung der Schlussbilanz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31. Dezember 2009.

Aufnahme des Teilbetriebes „Division Group Large Corporate Austria und Group Real Estate und Leasing Austria“ der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit dem Sitz in Wien, FN 286283 f, als übertragende Gesellschaft, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch die Erste Group Bank AG mit dem Sitz in Wien, FN 33209 m, als übernehmende Gesellschaft, unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft ohne Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft, da die Erste Group Bank AG alleinige Aktionärin der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist.

Zustimmung zum Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 16. März 2010.“

BEGRÜNDUNG

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG betreibt schwerpunktmäßig im Inland Bankgeschäfte und andere geschäftliche Aktivitäten, primär umfasst dies das Bankgeschäft mit Privaten und Klein- und Mittelbetrieben in Österreich. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes betreibt die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

auch den Teilbetrieb „Division Group Large Corporate Austria und Group Real Estate und Leasing Austria“.

Nunmehr strebt die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG vor dem Hintergrund einer klaren Spezialisierung bestimmter Geschäftsaktivitäten die rechtliche Trennung des im Teilbetrieb „Division Group Large Corporate Austria und Group Real Estate und Leasing Austria“ zusammengefassten Kundengeschäftes von den übrigen Aktivitäten durch Abspaltung auf ihre hundertprozentige Muttergesellschaft, Erste Group Bank AG, an.

Die Erste Group Bank AG als übernehmende Gesellschaft ist Alleinaktionärin der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als übertragende Gesellschaft. Aus diesem Grund darf die übernehmende Gesellschaft den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft keine neuen Anteile gewähren (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG).

Alle Aktionäre der Erste Group Bank AG waren und sind auch an der übertragenden Gesellschaft Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mittelbar im selben Verhältnis beteiligt. Für die Aktionäre der Erste Group Bank AG tritt daher keine Verschiebung der Anteilsverhältnisse sowie keine Veränderung des Werts ihrer Anteile, d.h. ihrer Aktien oder Partizipationsscheine, durch den beabsichtigten Spaltungsvorgang ein.

Der Spaltungsvorgang wurde von einem gerichtlich bestellten Prüfer gemäß § 5 SpaltG geprüft.